



Mustervorlage für Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepte für Angebote der Jugendarbeit im Ferienprogramm

gemäß den Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R. vom 13. März 2021.

Diese Mustervorlage bezieht sich auf die jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen und soll den Veranstaltern von Ferienprogrammangeboten als Vorlage dienen. Die nachfolgenden Angaben stellen die Mindeststandards dar, die gemäß den individuellen örtlichen und inhaltlichen Gegebenheiten vor Ort ergänzt werden müssen.

Stand: 18. März 2021 – 3. aktualisierte Version

Ansprechpersonen:

Landratsamt Augsburg
Kommunale Jugendarbeit
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg

Ufuk Calisici und
Ufuk.Calisici@LRA-a.bayern.de
0821 / 3102-2325

Monika Seiler-Deffner
Monika.Seiler-Deffner@LRA-a.bayern.de
0821 / 3102-2679

Die Jugendarbeit lebt von Beziehungsarbeit und persönlichen Kontakten. Die Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepte dienen dazu, die mit persönlichem Kontakt verbundenen Aktivitäten der Jugendarbeit in der Corona-Pandemie sicher zu gestalten.

Vielen herzlichen Dank für das unbezahlbare Engagement für die Jugendarbeit!

Die vielfältigen Angebote der Jugendarbeit sind für eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unverzichtbar – gerade jetzt umso mehr!

Vorbemerkung 1: Zulässige Angebote der Jugendarbeit

Momentan sind **nur** Angebote der außerschulischen Jugendbildung i. S. v. § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII möglich, z.B.:

- Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Jugendzentrum mit pädagogischer Begleitung
- Angebote von Jugendverbänden, z.B. Gruppenstunden von Jugendverbänden mit ausgebildeten Jugendleiterinnen und -leiter.
- Angebote der mobilen aufsuchenden Jugendarbeit/Streetwork durch Fachkräfte
- Angebote der Aktivspielplätze nur mit pädagogischer Begleitung
- Ferienprogramme ohne Übernachtung in Verantwortung von kommunaler und gemeindlicher Jugendarbeit, Jugendringen, Jugendverbänden und weiteren anerkannten freien Trägern der Jugendarbeit

Es besteht Maskenpflicht bei Präsenzveranstaltungen am Platz, und soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Nicht erlaubt sind aktuell:

- Rein geselliges Zusammensein
- Vermietung/Verleih von Jugendräumen an Jugendliche für private Veranstaltungen (z.B. Partys, Feiern, Geburtstage etc.)
- Öffnung von Bauwägen und -hütten und sonstigen selbstorganisierten Räumen, o.Ä. ohne pädagogische Begleitung oder Begleitung durch ehrenamtliche Jugendleiter:innen
- Feiern, Konzerte, Disko, Theater, Filmvorführungen generell - auch in Einrichtungen der Jugendarbeit
- Private Zusammenkünfte von Gruppen auf Spielplätzen außerhalb der allgemeinen Kontaktbeschränkungen
- Auslandsfahrten
- Angebote mit Übernachtung
- Gemeinsames Kochen, Backen und Bewirtung

Aktuelle Informationen zu möglichen bzw. nicht möglichen Angeboten sind unter www.bjr.de/corona zu finden. Sofern ein Angebot zulässig ist, sind die hier vorliegenden Empfehlungen für die Umsetzung des Angebots maßgeblich.

Inzidenzregelung

Die u. a. oben genannten außerschulischen Bildungsangebote können ab dem 15. März 2021 im Landkreis Augsburg mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 in Präsenzform stattfinden, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist.

Der Träger von Angeboten und Einrichtungen hat also zu prüfen, ob die Voraussetzungen im Landkreis (7-Tage-Inzidenz unter 100) für außerschulische Bildungsangebote in Präsenz nach § 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 der 12. BayIfSMV (noch) vorliegen.

Vorbemerkung 2: Regelungsebenen und Verantwortlichkeiten

- Die Regelungen der aktuell gültigen BayLfSMV, einschlägiger Allgemein- und Einzelverfügungen sowie bereits für die Art der Veranstaltung existierende Hygienekonzepte sind zu beachten und gehen im Zweifelsfall diesem Hygienekonzept vor.
- Jeder Veranstalter eines Ferienprogrammangebots muss eigenständig ein Hygienekonzept für sein Angebot erstellen, es regelmäßig auf Aktualität prüfen (Informationspflicht!) und in schriftlicher, nicht veränderlicher Form vorhalten. Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde ist das Konzept vorzuzeigen. Bei der Erstellung müssen sowohl die aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben, als auch spezifische, das Angebot betreffende Aspekte berücksichtigt werden.
- Konzepte, die den hier genannten Vorgaben entsprechen, müssen nicht separat mit dem Staatlichen Gesundheitsamt im Landratsamt Augsburg abgestimmt werden.
- Der Veranstalter ist für die Schulung und Information der ehrenamtlichen Betreuungspersonen zum Hygieneverhalten im Rahmen der Covid-19 Pandemie (siehe Anlage 1) verantwortlich. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, die Regelungen zum Gesundheitsschutz anzuwenden und, soweit es ihnen möglich ist, diese zu kontrollieren.
- Dieses Muster bezieht sich bewusst auf die Ausgestaltung von Ferienprogrammangeboten. Im Bereich Arbeitsschutz von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen sind zusätzlich die Arbeitsschutzvorgaben des jeweiligen Trägers / der Einrichtung zu beachten.
- Einrichtungen der Jugendarbeit (z. B. Jugendzentren, Jugendtreffs) benötigen eigene Einrichtungs-Hygienekonzepte, die sich in einigen Punkten von diesem Muster unterscheiden. Hier ist die Handlungsempfehlung „Jugendarbeit in Zeiten von Corona verantwortungsvoll gestalten“ des Bayerischen Jugendrings heranzuziehen. Kostenloser Download unter: www.bjr.de
- Für die Haftungsfragen bei der Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit gelten umfassend die haftungsrechtlichen Standards wie bei allen sonstigen Risiken.
- Bei Veranstaltungen und Maßnahmen der Jugendarbeit hat der Veranstalter unter anderem Verkehrssicherungspflichten zu beachten, z. B. die Organisation von Material, das zur Einhaltung der Hygienestandards und Abstandsregelungen erforderlich ist (z. B. Masken, Markierungen von Abständen), aber auch das Nichtzulassen von Personen, die aus Regionen mit Kontaktverbot kommen, Krankheitssymptome aufweisen oder die Regelungen nicht einhalten (wollen).
- Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen findet nach den allgemeinen Standards die Übertragung von Aufsichtspflichten statt. Im Hinblick auf die aktuelle Situation umfasst die Aufsichtspflicht (wie auch bisher) auch die Einhaltung von Hygienestandards.
- Das Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept für Angebote der Jugendarbeit ergänzt bestehende Regelungen, die im Rahmen der Jugendarbeit / Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich zu beachten sind (z. B. zur Lebensmittelhygiene, Erste Hilfe, Foto- und Videoaufnahmen, Badeaufsicht...).
- Momentan sind Angebote mit Übernachtung nicht möglich.
- Bei ganztägigen Veranstaltungen sollen die Teilnehmenden ihre Verpflegung selbst mitbringen.

HYGIENEKONZEPT FERIENPROGRAMM

1. Angaben zum Angebot

Name und Anschrift des Veranstalters:	
Verantwortliche*r für das Hygienekonzept:	
Name und Kurzbeschreibung des Angebotes:	
Datum und Uhrzeit der Durchführung:	
Veranstaltungsort:	
Betreuungspersonen vor Ort (Vor- und Nachnamen):	
Maximale Zahl der teilnehmenden Kinder / Jugendlichen:	<i>Empfehlung des BJR: Oberste Maßgabe ist das Abstandsgebot von mindestens 1,5 m. Die Anzahl an zulässigen Personen in einem Raum steht in Abhängigkeit zum konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumluftechnischen Anlagen vor Ort. Im Zweifel kann man sich an den Regelungen für Freizeiteinrichtungen orientieren.</i>
Somit maximale Personenanzahl insgesamt:	

Sonstige individuelle Hygienevorgaben

z. B. spezielle Situationen wie Wandern, sportliche Aktivitäten...

Optional wenn möglich: Durchführen oder Kontrollieren von aktuellen Tests (z. B. Nachweis von aktuellen Tests aus dem Schulbetrieb, Schnelltests) + Nutzung von zugelassenen Apps zur Kontaktnachverfolgung

2. Vorbereitung der Maßnahme

Gestaltung des Veranstaltungsortes und der Abläufe

Vorgabe	Wie wird die Vorgabe umgesetzt und sichergestellt ? o Bitte ausfüllen!
<p>... 2.1 Das Angebot findet in einem entsprechend großen Raum oder wenn möglich im Freien statt, so dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden vor, während und nach der Veranstaltung eingehalten werden kann. Ggf. Markierungen anbringen, welche die Einhaltung erleichtern.</p> <p>Gruppenbildung vor, während oder nach der Veranstaltung ist zu verhindern.</p> <p>Keine Berührungen, Umarmungen, kein Händeschütteln.</p>	<p>(z. B. Wo müssen Markierungen angebracht werden?)</p>
<p>... 2.2 Die Vorgaben des Veranstaltungsortes (z. B. Schule, Vereinsheim) hinsichtlich Hygiene sind bei der Vorbereitung und Durchführung einzubeziehen. Sind dort strengere Vorschriften als in dem eigenen angebotsbezogenen Konzept vorgesehen (oder umgekehrt), dann gelten die strengeren Regelungen.</p>	<p>(z. B. Welche zusätzlichen Vorgaben ergeben sich dadurch?)</p>
<p>... 2.3 Die Gruppengröße ist so gewählt, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand von 1,5 m geschaffen werden können.</p> <p><u>Hinweis:</u> Bei der Berechnung sind alle während des Angebots anwesenden Personen einzubeziehen. Es muss auch berücksichtigt werden, dass Einrichtungsgegenstände die nutzbare Fläche zur Einhaltung des Abstandes evtl. einschränken und die maximale Personenzahl reduzieren!</p>	
<p>... 2.4 Bei bewegungsorientierten Angeboten ist § 10 der 12. BayIfSMV zu beachten. Die Sportausübung ist wie folgt zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 7-Tage-Inzidenz über 100: nur kontaktfreier Sport mit dem eigenen Haushalt und einer weiteren Person erlaubt; die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt 2. 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100: nur kontaktfreier Sport mit zwei Haushalten und maximal fünf Personen sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren. 3. 7-Tage-Inzidenz unter 50: nur kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren. <p>Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist <u>nur</u> unter freiem Himmel möglich.</p>	
<p>... 2.5 entfällt. Momentan ist <u>nur</u> die Sportausübung ohne Kontakt im Freien bzw. in Freiluftsportstätten erlaubt.</p>	

<p>... 2.6 Hinweis zur Maskenpflicht: Wegen des besseren Schutzes für alle wird empfohlen, dass das jeweilige Schutz- und Hygienekonzept generell eine FFP2-Maskenpflicht vorsieht.</p> <p>... Die FFP2-Maskenpflicht gilt allerdings erst ab 15 Jahren! Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahren müssen keine FFP2-Maske tragen. Das heißt, es bleibt für sie bei der bisherigen Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ab einem Alter von sechs Jahren</p> <p>... Eine Maske ist zu tragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Æ Sobald der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann (z. B. auf den Gängen), müssen alle Beteiligten eine Maske tragen. Es sind ggf. weitere erforderliche Hygienemaßnahmen zu beachten. Æ Das Tragen der Maske darf auf keinen Fall dazu führen, den Abstand länger als notwendig zu unterschreiten (auch in Außenbereichen). Æ Eine Ausnahme hiervon (z. B. aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen) ist mit ärztlicher Bestätigung möglich. <p>Für den Fall, dass die Mund-Nasen-Bedeckung vergessen wurde, werden Einmalmasken vorgehalten.</p> <p>ODER:</p> <p>Wer keine Mund-Nasen-Bedeckung mit sich führt, darf nicht am Angebot teilnehmen.</p> <p>(Nicht Zutreffendes streichen.)</p>	<p>(z. B. Wann müssen aufgrund der Art des Angebotes und der Räumlichkeiten noch Masken getragen werden? Welche weiteren Hygienemaßnahmen sind ggf. zu treffen?)</p>
<p>... 2.7 Es sind geeignete Regeln für die Benutzung der Sanitäranlagen zu entwickeln, dabei ist insbesondere auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir o. Ä. Es ist ein Reinigungskonzept für die Sanitäranlagen zu entwickeln.</p>	<p>(z. B. Welche Regeln wurden festgelegt?)</p>
<p>... 2.8 Die sanitären Anlagen sind mit Seifenspendern (Flüssigseife!) und Einmalpapierhandtüchern auszustatten. Desinfektionsmittel darf von den Teilnehmenden ggf. nur unter Aufsicht von Betreuungspersonen verwendet werden.</p>	<p>(z. B. Ist Ausstattung vor Ort oder muss etwas mitgebracht werden?)</p>
<p>... 2.9 Auf die Hygieneregeln wird durch entsprechende kind- und jugendgerechte Aushänge und Piktogramme am Ort der Durchführung hinreichend hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Æ an allen Zugängen Æ sowie vor und in den Sanitärbereichen. <p>Hinzuweisen ist insbesondere auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> Æ Husten- und Nies-Etikette Æ Anleitung zur Handhygiene. <p>(Vorschläge für Aushänge siehe unter 4.)</p> <p><u>Anmerkung zur Handhygiene:</u> Entscheidend ist das regelmäßige, gründliche Waschen der Hände mit Wasser</p>	<p>(z. B. An welchen Stellen hängen Hinweise?)</p>

<p>und Seife (20 bis 30 Sekunden lang) sowie die Verwendung von Papierhandtüchern. Eine Desinfektion der Hände ist im Rahmen der Jugendarbeit nicht zwingend notwendig.</p>	
<p>... 2.10 Bei Veranstaltungen, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden (z. B. Projektwoche über mehrere Tage), ist darauf zu achten, dass die Teilnehmenden einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einer festen Kursleitung/Betreuungsperson betreut wird.</p>	
<p>... 2.11 Über jedes Angebot sollte eine Anwesenheitsliste der Teilnehmenden sowie Betreuungskräfte (Vor- und Nachname <u>sowie</u> Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift • wichtig ist die sichere Erreichbarkeit <u>sowie</u> der Zeitraum des Aufenthalts) geführt werden. Dabei ist auf die Bedingungen des Datenschutzes zu achten. Bei Auftreten einer Infektion müssen diese Daten an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben werden; dies ist notwendig, um Infektionsketten zu verfolgen.</p>	<p>(z. B. Wann und wie werden die Daten erhoben?)</p>
<p>... 2.12 Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt werden . Sofern die Daten aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage noch länger aufbewahrt werden müssen, dürfen sie nach Ablauf eines Monats nach ihrer Erhebung nicht mehr zu dem genannten Zweck verwendet werden. Der Veranstalter hat die Teilnehmenden und ggf. Erziehungsberechtigten bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DSGVO in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren . Aufgrund Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO ist die Datenerhebung und -verarbeitung auch ohne eine Einwilligung der betreffenden Person zulässig , es bedarf auch keiner Einwilligung der Eltern bei Minderjährigen. Eine Information (z. B. Flyer) der Teilnehmenden und Eltern reicht aus.</p>	<p>(z. B. Werverwahrt die Liste? Wer sorgt für die fristgerechte Löschung der Daten?)</p>
<p>... 2.13 Es ist darauf zu achten, dass sich vor der Einrichtung und in den Außenbereichen der Einrichtung keine Menschengruppen aufhalten. Im Vorfeld ist zu überprüfen, ob genügend Abstellplätze für Fahrräder und Parkplätze zur Verfügung stehen.</p>	<p>(z. B. Wie viele Abstellplätze können gemäß der zulässigen Personenzahl zur Verfügung gestellt werden?)</p>

<p>... 2.14 <u>Folgende Aktivitäten sind grundsätzlich untersagt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> x Veranstaltungen, Methoden und Spiele, die Körperkontakt erfordern x Austausch von Arbeitsmaterialien und wenn möglich das Berühren derselben Gegenstände x Rein geselliges Zusammensein x Vermietung/Verleih von Jugendräumen an Jugendliche für private Veranstaltungen (z. B. Partys, Feiern, Geburtstage etc.) x Öffnung von Bauwägen und -hütten und sonstigen selbstorganisierten Räumen, o. Ä. ohne pädagogische Begleitung oder Begleitung durch ehrenamtliche Jugendleiterinnen und Jugendleiter x Feiern, Konzerte, Disko, Theater, Filmvorführungen generell • auch in Einrichtungen der Jugendarbeit x Private Zusammenkünfte von Gruppen auf Spielplätzen außerhalb der allgemeinen Kontaktbeschränkungen x Auslandsfahrten x Angebote mit Übernachtung, gemeinsames Kochen, Backen und Bewirtung 	<p>(z. B. Wie wird dies in der Praxis gehandhabt? Wie werden den Kindern Materialien übergeben/ bereitgestellt?)</p>
<p>... 2.15 Bei weiter entferntem Veranstaltungsort: Prüfen, welches Verkehrsmittel für die Anreise im Hinblick auf den Gesundheitsschutz die besten Bedingungen bietet.</p> <p>Die Maskenpflicht gilt auch im Fahrzeug. Der Fahrer / Die Fahrerin hat darauf zu achten, dass die Augen noch erkennbar sind. Zudem darf die Sicht des Fahrers / der Fahrerin nicht beeinträchtigt sein, etwa durch Beschlagen der Brille.</p> <p>Ansonsten nur Privatanreise zulassen; möglichst auf weit entfernte Veranstaltungsorte mit langer Anreise verzichten !</p>	
<p>... 2.16 Zeltlager sind aktuell (12. BayIfSMV vom 5. März 2021) nicht möglich.</p>	
<p>... 2.17 Bei allen Angeboten sind die aktuellen Vorgaben aus der IfSMV zu beachten.</p>	
<p>... 2.18 Bei musikalischen Aktivitäten gilt: Instrumental- und Gesangsunterricht sind derzeit nur als Einzelunterricht in Präsenz möglich, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird, § 20 Abs. 4 der 12. BayIfSMV</p>	

Unterweisung der Betreuungspersonen

Vorgabe	Wie wird die Vorgabe umgesetzt und sichergestellt ? o Bitte ausfüllen!
... 2.17 Ausstattung der Betreuungspersonen mit qualifizierter persönlicher Schutzausrüstung (z. B. Masken) sowie Einweisung und Schulung zur sachgerechten Anwendung.	(z. B. Zu welchem Zeitpunkt erhalten die Betreuungspersonen welche Materialien? Wer wäscht ggf. die Masken bei über 60°C?)
... 2.18 Die ehrenamtlichen Betreuungspersonen werden über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) informiert.	(z. B. Wann und wie geschieht das?)
... 2.19 Die Hygieneregeln und damit verbundene Aufsichts - sowie Verkehrssicherungspflichten (sowie ggf. zu veranlassende Interventionen) werden im Vorfeld an die Betreuungspersonen kommuniziert.	(z. B. Wann und wie geschieht das?)

Information der Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten (Formulierungsvorschlag siehe Anlage 2)

Vorgabe	Wie wird die Vorgabe umgesetzt und sichergestellt ? o Bitte ausfüllen!
... 2.20 Der Veranstalter hat die Teilnehmenden und ggf. Erziehungsberechtigten bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DSGVO in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.	(z. B. Wie geschieht das?)
... 2.21 Die Gesundheitsschutz- und Hygieneregeln sowie die Auflagen zur Mund-Nasen-Bedeckung und damit verbundene Konsequenzen (z. B. Ausschluss bei Nichtbeachtung) werden im Vorfeld der Maßnahme an die Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten kommuniziert.	

3. Schutzmaßnahmen während der Durchführung

Vorgabe	Wie wird die Vorgabe vor Ort umgesetzt und sichergestellt ? o Bitte ausfüllen!
... 3.1 Die Räumlichkeiten werden regelmäßig durchlüftet , mindestens zehn Minuten je volle Stunde (z. B. Querlüftung bei Fensterlüftung).	(z. B. Wer? Wann?)
... 3.2 Häufig berührte Flächen werden regelmäßig und in kurzen Abständen gereinigt und desinfiziert (Türklinken und -griffe, Arbeitstische, Handläufe, Spielgeräte, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen etc.). Ebenso nicht verbrauchte, wiederverwendbare Arbeitsmaterialien, soweit diese vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden. Bezüglich der Reinigung der Räumlichkeiten (Sanitäranlagen etc.) sind Absprachen mit den Zuständigen vor Ort zu treffen (Wer reinigt? Wie oft?).	(z. B. Welche Flächen noch? Wer? Wann?)
... 3.3 Spielmaterial und ausgegebenes Werkzeug muss nach jeder Benutzung durch eine Person angemessen und gründlich gereinigt werden, wenn nötig mit Desinfektionsmittel.	(z. B. Wie wird dies umgesetzt?)
... 3.4 Personen mit Erkältungssymptomen und/oder nachweislichem Kontakt zu COVID-19-Erkrankten innerhalb der letzten 14 Tage, sind nicht zugelassen. Teilnehmende und Betreuungspersonen, die typische Krankheitssymptome aufweisen oder darüber berichten, wird die Teilnahme am Angebot verwehrt bzw. sie werden sofort dazu aufgefordert dieses zu verlassen.	
... 3.5 Auf die Einhaltung der Abstandsregelungen (1,5 m) ist jederzeit zu achten, unabhängig davon, ob das Angebot in geschlossenen Räumen oder draußen stattfindet.	
... 3.6 Eine FFP2-Maske ist immer dann zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Die FFP2Maskenpflicht gilt erst ab 15 Jahren. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahren müssen keine FFP2-Maske tragen. Das heißt, es bleibt für sie bei der bisherigen Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ab einem Alter von sechs Jahren. https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php	
... 3.7 Husten- und Nies-Etikette sowie gute und regelmäßige Handhygiene sind während der Veranstaltung sicherzustellen.	

4. Als weitere separate Anhänge sind Bestandteil dieses Hygienekonzeptes:

- x Anleitung zur Handhygiene und allgemeine Hygienetipps. (siehe z. B. www.bzga.de und www.infektionsschutz.de)
- x Die Rahmenkonzeption des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R., auf deren Grundlage das Konzept erstellt ist , in der aktuell gültigen Fassung. (siehe www.bjr.de)

5. Meldung von Verdachtsfällen / Mitwirkungsspflicht

- x Betreuungspersonen, die an Corona erkrankt sind oder krankheitsverdächtig sind, dürfen nicht tätig sein. Sie müssen die Leitung der Maßnahme bzw. den Veranstalter über eine mögliche oder bestätigte Infektion informieren.
- x Kinder und Jugendliche, die an Corona erkrankt sind oder krankheitsverdächtig sind, dürfen nicht am Angebot teilnehmen. Nach § 34 Abs. 4 IfSG sind bei Minderjährigere Personensorgeberechtigte (Eltern) zur Einhaltung dieser Vorgaben verpflichtet und sollten daher im Vorfeld über diese Vorgehensweise informiert werden (Merkblatt für Eltern z. B. unter http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_node.html)
- x Sollte eine Erkrankung während des Angebotes auftreten, ist die Leitung der Maßnahme bzw. der Veranstalter verpflichtet, dies dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.
- x Folgende Angaben müssen bei der Meldung gemacht werden, wenn die Informationen vorliegen:
 - Zur betroffenen Person:
 - f Name, Vorname
 - f Adresse und weitere Kontaktdaten (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
 - f Tag der Erkrankung, Tag der Diagnose, gegebenenfalls Tag des Todes und wahrscheinlicher Zeitpunkt oder Zeitraum der Infektion, wahrscheinliche Infektionsquelle
 - f Ort, an dem es wahrscheinlich zur Infektion gekommen ist
 - Zur Einrichtung:
 - f Anschrift und weitere Kontaktdaten der Einrichtung
 - f Name der Leitung der Einrichtung
 - f Ansprechperson des Trägers der Einrichtung
 - f Datum und Zeitraum des Aufenthalts der betroffenen Person in der Einrichtung
 - f Wie wurde über den bestätigten Verdacht informiert?
 - f Name und Kontakt der Betreuungspersonen, die im Kontakt mit der betroffenen Person waren oder sich zum Zeitpunkt des Besuchs in der Einrichtung aufgehalten haben
 - f Name und Kontakt der anderen Teilnehmenden, die im Kontakt mit der betroffenen Person waren oder sich zum Zeitpunkt des Besuchs in der Einrichtung aufgehalten haben
- x Darüber hinaus ist dem Gesundheitsamt die Erkrankung auch dann zu melden, wenn der Verdacht bzw. die Erkrankung bereits von einem Arzt bzw. einer Ärztin gemeldet wurde. Dem Gesundheitsamt ist auch zu melden, wenn sich der Verdacht einer Infektion nicht bestätigt.

Für das Hygienekonzept:

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter

Anlage 1: Dokumentation Schulungen

Datum:	
Dauer:	
Thema:	Schulung Hygienekonzept im Umgang mit dem Coronavirus SARSCoV-2
Schulungsleiter*in:	
Ort:	

Folgende Personen erklären hiermit, dass sie zu oben genanntem Konzept geschult wurden. Die Inhalte wurden verstanden und werden in der Praxis angewendet.

Name:	Unterschrift:

Unterschrift Schulungsleiter *in: _____

Anlage 2: Mustertext (zur Ergänzung von) Teilnahmebedingungen für Angebote und Maßnahmen der Jugendarbeit

Die Jugendarbeit lebt von Beziehungsarbeit und persönlichen Kontakten. Die Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepte dienen dazu, die mit persönlichem Kontakt verbundenen Aktivitäten der Jugendarbeit sicher zu gestalten. Mit der Anmeldung verpflichten sich die Teilnehmer*innen, die Vorgaben des Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepts einzuhalten.

Personen, die Erkältungssymptome aufweisen oder ansteckende Krankheiten haben und/oder nachweislichen Kontakt zu Covid-19-Erkrankten innerhalb der letzten 14 Tage hatten, dürfen nicht am Angebot / der Veranstaltung teilnehmen. Personen, die während des Angebots / der Veranstaltung erste Symptome dieser Art zeigen, müssen das Angebot / die Veranstaltung sofort verlassen (ggf. abgeholt werden).

Zur Nachverfolgung etwaiger Infektionen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) wird eine Anwesenheitsliste erstellt. Diese enthält den Namen, die Anschrift sowie die Telefonnummer der Teilnehmer*innen. Die Liste wird einen Monat in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt und auf Anfrage ausschließlich dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt.

Die Sorgeberechtigten geben mit der Anmeldung die Erlaubnis, dass die entsprechenden persönlichen Daten der Teilnehmer*innen erhoben, wie beschrieben aufbewahrt und ggf. weitergegeben werden dürfen.

Für Personen ab sechs Jahren ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes („Community-Maske“) Pflicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird. Deshalb müssen alle Teilnehmer*innen einen passenden Mund-Nasen-Schutz mitbringen. Immer dann, wenn es während des Angebots notwendig ist, muss dieser getragen werden. Eine Ausnahme hiervon (z. B. aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen) ist mit ärztlicher Bestätigung möglich. Halten Personen die Vorgaben des Gesundheitsschutzes und der Hygiene nicht ein, müssen sie das Angebot / die Veranstaltung verlassen.

Die FFP2-Maskenpflicht gilt erst ab 15 Jahren. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahren müssen keine FFP2-Maske tragen. Das heißt, es bleibt für sie bei der bisherigen Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ab einem Alter von sechs Jahren.